



Stadt Balingen

Zollernalbkreis

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

zum Bebauungsplan „Buhren-Ost, Flst. Nrn. 563 und 564“
in Balingen-Frommern

Fassung: 17. September 2020

FRITZ & GROSSMANN UMWELTPLANUNG GMBH
Wilhelm-Kraut-Straße 60 72336 Balingen
Telefon 07433930363 Telefax 07433930364
E-Mail info@grossmann-umweltplanung.de



Inhaltsverzeichnis

0	Zusammenfassung	5
1	Einleitung	6
1.1	Vorbemerkung	6
1.2	Anlass und Begründung des Vorhabens	6
2	Untersuchungsgebiet	7
2.1	Lage im Raum	7
2.2	Gebietsbeschreibung	8
2.3	Naturschutzrechtliche Ausweisungen	10
2.4	Abgrenzung des Untersuchungsgebietes	11
3	Vorhabensbeschreibung	11
4	Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums	12
5	Wirkungen des Vorhabens	14
6	Datenerhebung	15
6.1	Fledermauserfassung	15
6.2	Vogelerfassung	18
7	Maßnahmen	19
7.1	Maßnahmen zur Vermeidung	19
7.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	19
8	Bestand und Betroffenheit der Arten	20
8.1	Fledermäuse des Anhang IV der FFH-Richtlinie	20
8.1.1	Artenspektrum, Schutzstatus und Kurzcharakteristik	20
8.1.2	Räumliche Aktivität im Untersuchungsgebiet/Lebensraumnutzung	25
8.1.3	Betroffenheit der Fledermausarten	26
8.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	28
8.2.1	Vorkommen nachgewiesener Vogelarten	28
8.2.2	Einschätzung der Bedeutung des Untersuchungsgebietes für die Avifauna	30
8.2.3	Betroffenheit der Vogelarten	32
9	Fazit	37
10	Quellenverzeichnis	38

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Räumliche Einordnung des Vorhabensgebietes	7
Abbildung 2:	Lageplan mit hinterlegtem Luftbild	8
Abbildung 3:	Fotographische Darstellung des Plangebietes	10
Abbildung 4:	Auszug aus dem Entwurf des Bebauungsplans (ohne Maßstab)	11
Abbildung 5:	Transektstrecken und Batcorder-Standorte der Fledermauserfassung	17
Abbildung 6:	Flug- und Jagdaktivitäten der Fledermäuse im Untersuchungsgebiet	25
Abbildung 7:	Räumliche Darstellung der nachgewiesenen Vogelarten mit höherer artenschutzrechtlicher Relevanz	31

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Auflistung der vorhandenen Grobstrukturen, Bereiche, Biotope	8
Tabelle 2:	Naturschutzrechtliche Ausweisungen im Untersuchungsgebiet und Umgebung	10
Tabelle 3:	Relevante Tier- und Pflanzenarten im Untersuchungsraum	12
Tabelle 4:	Potenziell baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	14
Tabelle 5:	Potenziell anlagenbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	14
Tabelle 6:	Potenziell betriebsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	14
Tabelle 7:	Zeiten und Wetterbedingungen bei den Fledermauserfassungen	16
Tabelle 8:	Wetterbedingungen zum Zeitpunkt der Vogelerfassungen	18
Tabelle 9:	Beschreibung der Vermeidungsmaßnahme 1	19
Tabelle 10:	Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Fledermausarten	20
Tabelle 11:	Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Vogelarten	28
Tabelle 12:	Nachgewiesene Vogelarten mit besonderer artenschutzfachlicher Bedeutung	30

0 Zusammenfassung

Nach den Ergebnissen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zum Bebauungsplan Wohngebiet „Buhren Ost, Flst. Nrn. 563 und 564“ kommen im Wirkraum des Vorhabens mehrere artenschutzrechtlich relevante Arten vor. Zu nennen sind hierbei insbesondere die Fledermäuse sowie die europäischen Vogelarten. Mit der Realisierung des Vorhabens sind Auswirkungen auf die nachgewiesenen europarechtlich geschützten Arten verbunden.

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen des § 44 (1) bezüglich der Artengruppe der Vögel müssen die Rodungsarbeiten sowie der Abriss der Gebäude außerhalb der Vogelbrutzeit erfolgen. Durch die mögliche Anwesenheit von Fledermäusen muss diese noch weiter eingeschränkt werden und darf erst ab November erfolgen. Die Maßnahme steht im Kontext der Vermeidung von Tötungen (§ 44 (1) 1 BNatSchG).

Weiteres artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial ist durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten. Die Maßnahme muss über eine Festsetzung bzw. Eintragung im Bebauungsplan formalrechtlich gesichert werden.

Unter Berücksichtigung von Vorkehrungen zur Vermeidung ergeben sich für die gemeinschaftlich geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten durch die Realisierung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG.

Es wird keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG benötigt.

1 Einleitung

1.1 Vorbemerkung

Zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa hat die Europäische Union die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) verabschiedet. Das Gesamtziel besteht für die FFH-Arten sowie für alle europäischen Vogelarten darin, einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren beziehungsweise die Bestände der Arten langfristig zu sichern. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU über die beiden genannten Richtlinien zwei Schutzinstrumente eingeführt: Das Schutzgebietssystem NATURA 2000 sowie die strengen Bestimmungen zum Artenschutz.

Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen dabei sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten gemäß Art. 12 FFH-RL für alle FFH-Arten des Anhangs IV beziehungsweise gemäß Art. 5 VS-RL für alle europäischen Vogelarten. Mit der Novelle des BNatSchG vom Dezember 2007 hat der Gesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst.

Diese Änderungen sind auch im Grundsatz in der am 1.3.2010 in Kraft getretenen Novelle des BNatSchG beibehalten worden. Der § 44 BNatSchG definiert umfangreiche Verbote bezüglich der Beeinträchtigungen der Anhang-IV Arten und der europäischen Vogelarten einschließlich ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Sofern die Voraussetzungen vorliegen, kann nach § 45 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten beantragt werden.

Die Artenschutzbelange müssen bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden.

In der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt sowie die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

1.2 Anlass und Begründung des Vorhabens

Die Stadt Balingen plant im Bereich der Flurstücke Nr. 563 und 564 an der Balingener Straße im Stadtteil Frommern die Errichtung zweier Mehrfamilienhäuser.

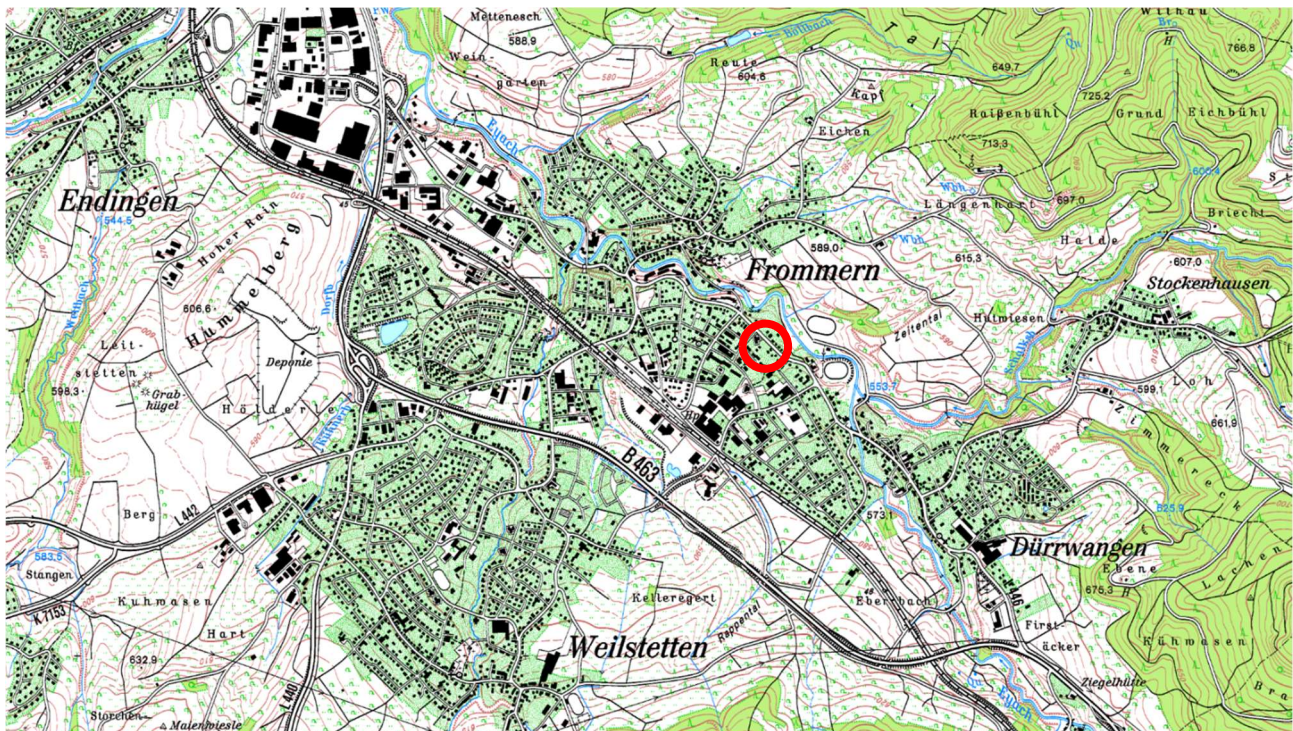
In der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt sowie die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

2 Untersuchungsgebiet

2.1 Lage im Raum

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Siedlungsfläche von Frommern an der Balinger Straße und umfasst eine Fläche von ca. 0,27 ha. Es ist umgeben von einem 9-geschossigen Hochhaus im Nordwesten sowie von 3- bis 5-geschossigen Mehrfamilienhäusern im Süden und Osten des Gebietes. Südlich des Plangebietes liegen Schulen und das Nahversorgungszentrum von Frommern.

Das Untersuchungsgebiet befindet sich auf einer Höhe von ca. 563 m ü. NN und wird der naturräumlichen Einheit des Westlichen Albvorlandes (Untereinheit der Schlichem- und Eyach-Albrandbucht, 100.22) zugeordnet.

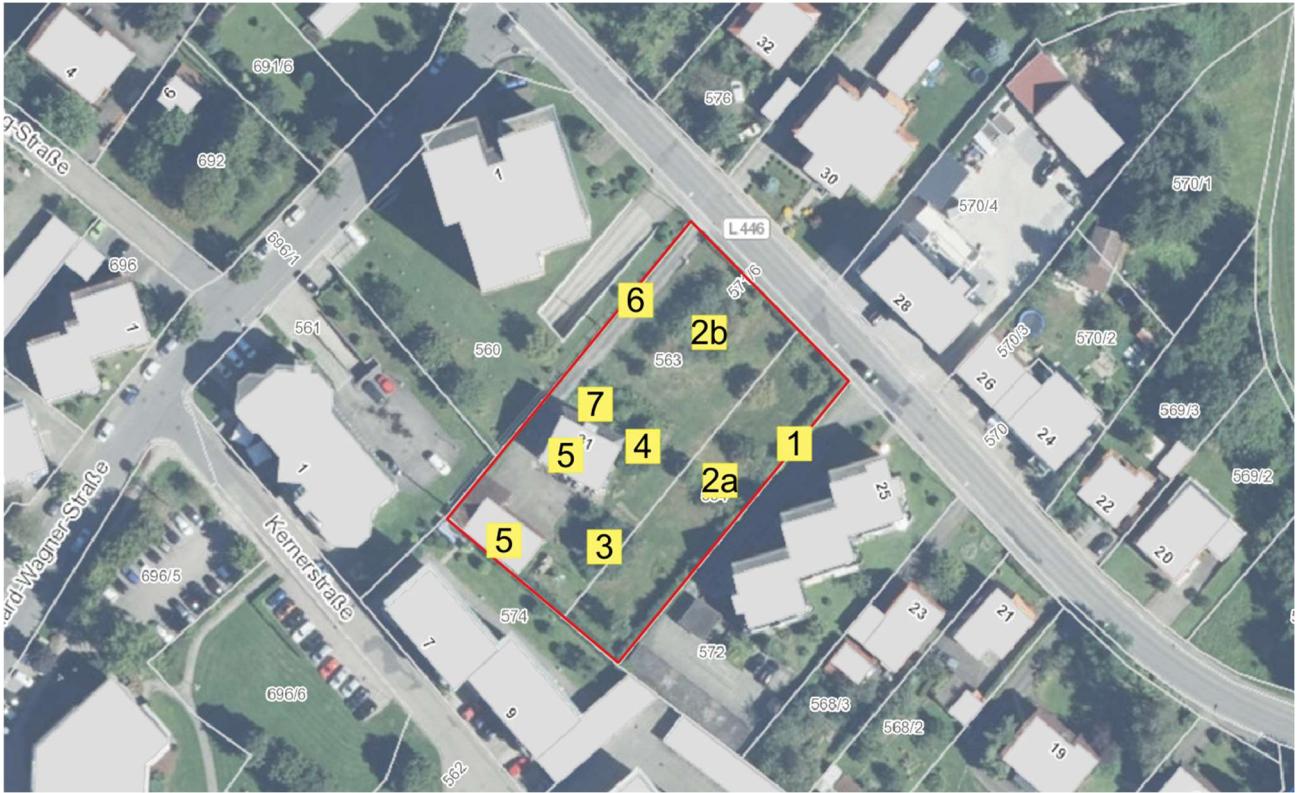


(Quelle: Auszug aus der digitalen Topographischen Karte TK 25 – ohne Maßstab)

Abbildung 1: Räumliche Einordnung des Vorhabensgebietes

2.2 Gebietsbeschreibung

Das Plangebiet umfasst im Wesentlichen ein zweigeschossiges altes Wohngebäude und einen großzügigen Garten mit mehreren Obstbäumen.



Legende rote Linie = Bebauungsplangebiet, Nr. 1 - 7 = Biotope/Strukturen siehe Tabelle 1, ohne Maßstab

Abbildung 2: Lageplan mit hinterlegtem Luftbild

Tabelle 1: Auflistung der vorhandenen Grobstrukturen, Bereiche, Biotope

Nr.	Bereiche, Strukturen, Biotope	Beschreibung	Fotos (Bild-Nr.)
1	Heckenzaun	Das Grundstück ist nach Norden (Straßenseite), Osten und Süden von einer ca. 1 m hohen Schnithecke bestehend aus Liguster und Ziersträuchern umgeben.	1, 3
2	Garten mit Obstbäumen	Rasenfläche mit zahlreichen Obstbäumen: 2a) Elf alte, kleinkronige Obstbäume (Viertelstamm, d = max. 0,2 m, ohne Baumhöhlen) im Bereich des Flurstücks Nr. 563. 2b) Zehn größere alte Obstbäume (Halbstamm, d = ca. 0,25 bis 0,30 m, in lockerem Stand, keine Baumhöhlen, einzelne Rindenspalten)	2, 3
3	Kleine Gehölzgruppe	Mit mehreren Sträuchern (vorwiegend Ziergehölze) und zwei alten Obstbäumen aufgebaute Gehölzgruppe im Süden des Gebietes.	4

Nr.	Bereiche, Strukturen, Biotope	Beschreibung	Fotos (Bild-Nr.)
4	Fichtengruppe	Im Nahbereich des Wohnhauses befindliche aus Fichten (d = max. 0,2 m, h = ca. 15 m, keine Baumhöhlen, keine erkennbaren Nester) bestehende Gehölzgruppe.	5
5	Gebäude	Altes Wohnhaus mit Fensterläden und ausgebautem Dach. Großer Schuppen mit Holzfassade (zahlreiche Spalten). Kleiner offener Garten-Pavillon.	5, 6
6	Versiegelte Flächen	Zufahrt, Hoffläche	5
7	Ziergarten	Mit Sträuchern gestalteter hausnaher Ziergarten	5



Foto 1:



Foto 2:



Foto 3:



Foto 4:



Foto 5:

Foto 6:

Abbildung 3: Fotografische Darstellung des Plangebietes

2.3 Naturschutzrechtliche Ausweisungen

Tabelle 2: Naturschutzrechtliche Ausweisungen im Untersuchungsgebiet und Umgebung

Schutzgebietskategorie	Ausweisung inkl. räumliche Zuordnung
Biotop nach § 30 BNatSchG / § 33 NatSchG BW	Im Geltungsbereich des Bebauungsplans befinden sich keine nach § 30 BNatSchG / § 33 NatSchG BW unter Schutz gestellte Biotop. Im nahen Umfeld des Bebauungsplangebietes befinden sich folgende geschützte Biotop: - Biotop „Eyach-Ufer NO und O Frommern (Schutzgebiets-Nr. 177194173043), ca. 110 m nordöstlich des Plangebietes. - Biotop „Feldhecke N Frommern, 'Fürsten" (Schutzgebiets-Nr. 177194173044), ca. 190 m nordöstlich des Plangebietes.
Natura 2000-Gebiete (FFH = Flora-Fauna-Habitat-Gebiet, SPA = Vogelschutzgebiet)	Keine Ausweisungen in Plangebiet. - SPA-Gebiet „Südwestalb und Oberes Donautal" (Schutzgebiets-Nr. 7820441), ca. 120 m nordöstlich des Plangebietes.
Naturschutzgebiete	Keine Ausweisungen im Plangebiet und näheren Umgebung.
Naturparke	Keine Ausweisungen im Plangebiet und näheren Umgebung.
Landschaftsschutzgebiete	Keine Ausweisungen im Plangebiet und näheren Umgebung.
Waldschutzgebiete	Keine Ausweisungen im Plangebiet und näheren Umgebung.
Überschwemmungsgebiete	Keine Ausweisungen im Plangebiet. Überschwemmungsgebiet „Eyach" (Nr. 590417000024) in ca. 75 m Entfernung nördlich des Plangebietes
Wasserschutzgebiete	Keine Ausweisungen im Plangebiet und näheren Umgebung.
Biotopverbundplanung	Biotopverbund mittlerer Standorte (Kernfläche), ca. 70 m nördlich des Plangebietes
Wildtierkorridore nach Generalwildwegeplan BW	Keine Ausweisungen im Plangebiet und Umgebung.
Naturdenkmale	Keine Ausweisungen im Plangebiet und Umgebung.

2.4 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Die Abgrenzung des Untersuchungsraums richtet sich nach den vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen, die zu Beeinträchtigungen der im Gebiet vorkommenden Anhang-IV Arten sowie der europäischen Vogelarten führen können.

Die zu untersuchende Fläche umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes sowie die angrenzenden Kontaktlebensräume, wobei insbesondere der Raumananspruch potenziell vorkommender Arten sowie der Lebensraumverbund bezüglich genutzter Teilhabitate Berücksichtigung finden.

3 Vorhabensbeschreibung

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Buhren Ost, Flst. Nrn. 563 und 564“ umfasst eine Fläche von ca. 0,27 ha. Der Entwurf des Bebauungsplanes sieht ein allgemeines Wohngebiet (WA) mit zwei mehrstöckigen Wohngebäuden vor. Entlang der Balingen Straße ist ein viergeschossiges Gebäude mit Staffelgeschoss geplant, in dem 21 Wohnungen und eine Gewerbeeinheit im Erdgeschoss untergebracht werden sollen. In zweiter Reihe soll ein 3-geschossiges Wohngebäude mit Staffelgeschoss und 14 Wohnungen entstehen.



Abbildung 4: Auszug aus dem Entwurf des Bebauungsplans (ohne Maßstab)

4 Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Aus der Vielzahl der nach § 44 BNatSchG geschützten Tier- und Pflanzenarten sind im Folgenden jene Arten/Artengruppen und mögliche Auswirkungen infolge des Planungsvorhabens dargestellt, welche gemäß der Verbreitungskarten aus dem 4. nationalen Bericht gemäß FFH-Richtlinie (August 2019) sowie anhand der standörtlichen Gegebenheiten und der vorhandenen Habitatstrukturen (Übersichtsbegehung am 30.03.2020) innerhalb des Planungsgebietes vorkommen können.

Den Verbreitungskarten wurden im Zuge der 4. Berichtslegung das 10 km-Gitter des weltweit verwendeten UTM-Koordinatensystems unterlegt. Zur Orientierung ist zusätzlich das bisher verwendete Messtischblatt angegeben, welches allerdings nicht mit dem UTM-Gitter übereinstimmt. Der Untersuchungsbereich befindet sich innerhalb des UTM-Gitters E423N279 bzw. des Messtischblattes TK 7719 (Balingen).

Demnach konnten potenzielle Lebensraumstrukturen für folgende Artengruppen abgeleitet werden:

Tabelle 3: Relevante Tier- und Pflanzenarten im Untersuchungsraum

Arten / Artengruppe	Beurteilung	Untersuchung
Europarechtlich streng geschützte Arten und europäische Vogelarten		
Moose, Farn- und Blütenpflanzen		
FFH-Arten (Anh. IV in der Region) ☐ Dicke Trespe ☐ Frauenschuh Moose (Anh. II) ☐ Grünes Koboldmoos ☐ Grünes Besenmoos ☐ sonstige	Ackerflächen und Waldbestände sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden. Ein Vorkommen der genannten Arten kann ausgeschlossen werden.	☐ ja ☒ nein ☐ weitergehende Betrachtung
Fledermäuse		
Alle Arten	Die Fensterläden des bestehenden Wohnhauses (Balingen Str. Nr. 31) stellen Strukturen dar, welche von potenziell vorkommenden Fledermäusen als Quartierlebensraum genutzt werden könnten. Gleiches gilt für die zahlreichen Ritzen und Spalten des großen Schuppens im hinteren Gartenbereich. Möglicherweise wird der Eingriffsraum als quatiernahes Jagdhabitat genutzt.	☒ ja ☐ nein ☐ weitergehende Betrachtung
Sonstige Säugetiere		
FFH-Arten (Anh. IV in der Region) ☐ Haselmaus ☐ Biber ☐ Weitere Arten	Aufgrund des Fehlens geeigneter Habitatstrukturen ist ein Vorkommen sonstiger, geschützter Säugetiere auszuschließen.	☐ ja ☒ nein ☐ weitergehende Betrachtung
Reptilien		
FFH-Arten (Anh. IV in der Region) ☐ Zauneidechse ☐ Schlingnatter ☐ Mauereidechse ☐ Weitere Arten	Reptilienarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie können im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden. Es fehlen geeignete Habitatstrukturen.	☐ ja ☒ nein ☐ weitergehende Betrachtung

Arten / Artengruppe	Beurteilung	Untersuchung
Amphibien		
FFH-Arten (Anh. IV in der Region) ☐ Kammmolch ☐ Gelbbauchunke ☐ Kreuzkröte ☐ Laubfrosch ☐ Weitere Arten	Aufgrund des Fehlens geeigneter Habitatstrukturen ist ein Vorkommen geschützter Amphibienarten auszuschließen.	☐ ja ☒ nein ☐ weitergehende Betrachtung
Schmetterlinge		
FFH-Arten (Anh. IV in der Region) ☐ Thymian-Ameisen-Bläuling (TAB) ☐ Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling (DWAB) ☐ Nachtkerzen-schwärmer (NKS) Anhang II und sonstige ☐ Spanische Fahne (SF) ☐ Weitere Arten	Ein Vorkommen von Schmetterlingen und anderer Insekten ist innerhalb des Untersuchungsgebietes sicherlich gegeben. Wertgebende Arten sind allerdings aufgrund der Ausprägung der Vegetationsbestände (Fehlen der Nahrungspflanzen) nicht zu erwarten.	☐ ja ☒ nein ☐ weitergehende Betrachtung
Vögel		
Alle wildlebenden Vogelarten Gilden / Besondere Arten ☒ Gebäudebrüter ☒ Gehölz-, Stauden- und Röhrichtbrüter ☐ Höhlenbrüter ☐ Wiesenbrüter ☐ Wassergebundene Vogelarten	Die Gehölzstrukturen stellen potenzielle Brutstandorte für verschiedene Vogelarten dar. Auch ein Vorkommen von gebäudebrütenden Vogelarten kann nicht ausgeschlossen werden. Die Strukturen im Untersuchungsraum erfüllen zudem die Funktion eines Nahrungshabitats für Vögel.	☒ ja ☐ nein ☐ weitergehende Betrachtung

Vertreter anderer Artengruppen mit gemeinschaftlichem, europäischem Schutzstatus können sicher ausgeschlossen werden.

5 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren für die betroffenen Artengruppen aufgeführt, die sich aus dem geplanten Vorhaben ergeben und in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der zu prüfenden Arten verursachen. Dabei ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen zu unterscheiden

Tabelle 4: Potenziell baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkungen	Betroffene Arten/Artengruppen
Flächeninanspruchnahme durch Baufelder, Baustraßen und Lagerflächen sowie Abriss von Gebäuden	(temporärer) Verlust von Habitaten	Fledermäuse Vögel
Akustische und visuelle Störreize sowie Erschütterungen durch Personen und Baufahrzeuge	(temporärer) Funktionsverlust von Habitaten sowie Trennwirkung durch Beunruhigung von Individuen, Flucht- und Meideverhalten	Fledermäuse Vögel
Staub- und Schadstoffimmissionen durch Baumaschinen	(temporärer) Funktionsverlust von (Teil-)Habitaten	Vögel

Tabelle 5: Potenziell anlagenbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkungen	Betroffene Arten/Artengruppen
Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung, Bebauung	Dauerhafter Verlust von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten sowie von Nahrungshabitaten	Fledermäuse Vögel
Veränderung der Raumstruktur durch Bebauung, Silhouettenwirkung	Beeinträchtigungen von Lebensräumen, Barrierewirkung/Zerschneidung von Funktionsbeziehungen und Trenneffekte	Fledermäuse Vögel

Tabelle 6: Potenziell betriebsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkungen	Betroffene Arten/Artengruppen
Akustische Störreize durch erhöhte Betriebsamkeit und Straßenverkehr	Auslösen von Vertreibungseffekten und Fluchtreaktionen	Vögel
Optische Störreize aufgrund von Lichtemissionen und sonstiger optischer Reize durch Fahrzeuge oder Personen	Scheuchwirkung	Fledermäuse Vögel

6 Datenerhebung

6.1 Fledermauserfassung

Der Untersuchungsbereich bei der Erfassung der Fledermäuse wird definiert durch das Vorhandensein verschiedener Strukturen und Habitate, die als Jagdgebiete, wichtige Leitstrukturen und Quartiere dienen könnten und möglicherweise genutzt werden. Ausschlaggebend für Untersuchungsumfang und -tiefe sind die in der Planung vorgesehenen Eingriffe und hier vor allem die Beseitigung möglicher Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Leitlinienstrukturen und Transferrouen

Transferrouen oder Leitlinien zeichnen sich durch linienhafte Strukturen in der offenen Landschaft (in der Regel Gehölzstrukturen wie Hecken oder Gewässersäume) aus, die Fledermäuse als „Flugstraßen“ nutzen und in deren Schutz und Deckung die Fledermäuse von ihren Quartieren zu ihren Jagdhabitaten gelangen oder zwischen diesen wechseln.

Typische Transferrouen im Sinne von Leitlinien über offene Landschaften sind innerhalb des Eingriffsbereiches nicht vorhanden. Orientierende Strukturen bilden die Gebäude und Gehölze der Gärten.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Bei Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind geeignete Sommerquartiere in Bäumen oder Bauwerken zu betrachten und dabei insbesondere deren Nutzung als Wochenstube zu untersuchen. Darüber hinaus ist das Vorhandensein potenzieller Überwinterungsstrukturen abzuprüfen und deren Nutzung zu klären.

Quartierpotenzial besitzen das Wohnhaus mit seinen Klappläden an den Fenstern sowie – mit eingeschränkter Relevanz – der Garage-Schuppenkomplex.

Geeignete Baumhöhlen, die als dauerhaftes Fledermausquartier dienen könnten, sind an den Obstbäumen im Garten nicht vorhanden.

Jagdhabitat

Jagende Fledermäuse können nahezu überall angetroffen werden, wo mit Insektenaufkommen zu rechnen ist. Insbesondere bilden Gehölze und Gehölzrandstrukturen sowie Gewässer geeignete Jagdgebiete. Hinzu kommen Wiesen und Äcker, wo Fluginsekten im höheren Luftraum von Arten wie Zwergfledermaus, Abendsegler, Breitflügelfledermaus usw. bejagt werden. Nach der Ernte von Ackerflächen oder der Wiesenmahd sind in solchen Bereichen auch Große Mausohren auf der Jagd nach Laufkäfer zu erwarten.

Innerhalb des Geltungsbereiches sind sowohl verschiedene Gehölzstrukturen (Obstbaumwiese und Buschgruppe um den Pavillon) vorhanden, die als Jagdhabitat dienen können.

Methodik

Die Fledermauskartierung im Bereich des Untersuchungsgebietes umfasste zwei stationäre, vollnächtiqe Erfassungen sowie eine Ausflugbeobachtung mit Transektbegehung in der Zeit von Mitte Juni bis Ende Juli 2020.

An den vermuteten Aktivitätszentren und den besonders zu überprüfenden Flächenbereichen wurden vollnächtlige Erfassungen von Fledermausrufen durchgeführt. Dazu wurden Mini-Batcorder der Fa. ecoObs an zwei Standorten im Untersuchungsbereich installiert und für mehrere Nächte belassen. Die Standorte wurden so gewählt, um den Untersuchungsbereich im Wesentlichen abdecken zu können (Abbildung 5).

Während einer zusätzlichen Transektbegehung wurde besonders auf zielstrebig fliegende Fledermäuse geachtet, die feste Transferrouen nutzen oder bestimmte Bereiche intensiv bejagen (Abbildung 5). Die Transektbegehung diente insbesondere der Ausflugbeobachtung. Von einem festen Standpunkt, der eine möglichst gute Sicht auf die Gebäude bot, wurde in der Dämmerung bis in die Dunkelheit überprüft, ob Fledermäuse aus dem Dachbereich ausflogen oder Quartiere hinter den Klappläden verließen.

Darüber hinaus wurde die nahe Umgebung entlang der Balingen Straße, der Richard-Wagner-Straße und der Kernerstraße begangen, um die Fledermausaktivitäten im Umfeld beurteilen zu können.

Für die Begehungen wurden zur Rufaufzeichnung Batcorder der Fa. ecoObs eingesetzt. Um einen Höreindruck der überfliegenden und jagenden Fledermäuse im Gebiet zu erhalten, wurden zusätzlich Ultraschalldetektoren vom Typ d240x von Pettersson Elektronik eingesetzt. Die Begehungen wurden in langsamer Geschwindigkeit durchgeführt. Bei Fledermauskontakten erfolgte eine kurze Verweildauer, um einen guten Eindruck der Aktivitäten zu bekommen.

Die Auswertung der aufgezeichneten Rufe bzw. Sonogramme fand mit Hilfe der Auswertungssoftware BC-Admin, BC-Analyse und Bat-Ident (Fa. ecoObs) statt.

Tabelle 7: Zeiten und Wetterbedingungen bei den Fledermauserfassungen

Datum *	Begutachtung/ Erhebung/ Erfassung	Temp. (°C) **	Bewölkung, Niederschlag, Wind
15.06.2020	1. stationäre vollnächtlige Erfassung mit 1 Mini-Batcorder (Standort S1.1)	16 - 13	Wolkig, zeitweise leichter Regen, schwacher Wind
16.06.2020		16 - 12	Bedeckt, zeitweise leichter Regen, schwacher Wind
17.06.2020		16 - 13	Bedeckt, zeitweise leichter Regen, schwacher Wind
18.06.2020		17 - 5	Heiter, schwacher Wind
08.07.2020	Ausflugbeobachtung mit anschließender Transektbegehung mit Batcorder und d240x	21 - 16	Heiter-wolkig, windstill
29.07.2020	2. stationäre vollnächtlige Erfassung mit 1 Mini-Batcorder (Standort S2.1)	21 - 7	Heiter-wolkenlos
30.07.2020		25 - 12	Wolkenlos

* Das Datum bezieht sich auf den Abend, die nächtliche stationäre Dauererfassung dauert bis in die Frühstunden des folgenden Tages.

** Die Temperaturwerte fallen im Laufe der Nacht in der Regel ab und sind daher abnehmend dargestellt.

Bem.: Die Klimadaten der stationären Erfassung ergeben sich aus der Wetterdatenrecherche der nächstgelegenen Wetterstation.



Legende: rote Linie = Bebauungsplangebiet, gelbe Linie = Transektroute (in Abschnitten T+Nr.), gelbe Punkte = Beobachtungs- bzw. Aufnahme-Standorte (B = Beobachtung, S + Nr. = Batcorder + Nummerierung), vgl. Tabelle 7)

Abbildung 5: Transektstrecken und Batcorder-Standorte der Fledermauserfassung

6.2 Vogelerfassung

Die Erfassung der im Untersuchungsraum vorkommenden Vogelarten erfolgte in Anlehnung an die in den „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ (Südbeck et al. 2005) beschriebenen Revierkartierung. Entsprechend den Vorgaben von Südbeck et al. 2005 wurden zur Erfassung der Vogelfauna die Lautäußerungen der Vögel und Sichtbeobachtungen herangezogen. Im Rahmen der Untersuchung wurden das Bebauungsplangebiet sowie die angrenzenden Lebensräume auf das Vorkommen von Vogelarten untersucht. Die Einstufung als Brutvogelart sowie die Quantifizierung ergaben sich aus der (z. T. mehrfachen) Beobachtung von Revier anzeigendem Verhalten.

Die Brutvogelkartierung im Bereich des Untersuchungsgebietes umfasste drei Begehungen in der Zeit von Anfang April bis Mitte Mai 2020. Die Untersuchungen fanden stets in den frühen Morgenstunden statt.

Tabelle 8: Wetterbedingungen zum Zeitpunkt der Vogelerfassungen

Nr.	Datum	Temp. (°C)	Bewölkung	Niederschlag	Wind
1	09.04.20	5 bis 7	wolkenlos, klar	-	windstill
2	30.04.20	11	bedeckt	-	schwacher Wind
3	22.05.20	12	wolkenlos, klar	-	schwacher Wind

7 Maßnahmen

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung der nachstehenden Vorkehrungen.

Die Maßnahmen müssen über eine Festsetzung bzw. Eintragung im Bebauungsplan oder, wenn außerhalb des Geltungsbereichs liegend, in einem Öffentlich-rechtlichen Vertrag formalrechtlich gesichert werden.

7.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern.

Fledermäuse/Vögel:

Tabelle 9: Beschreibung der Vermeidungsmaßnahme 1

Stadt Balingen Bebauungsplan „Buhren Ost, Flst. Nrn. 563 und 564“	Maßnahmenbeschreibung Maßnahmen-Nr.: V 1
Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1 BNatSchG Individuenverluste von Fledermäusen und Vögeln infolge der Gehölzentnahme und des Gebäudeabrisses	
Art der Maßnahme: Bauzeitenbeschränkung für die Baufeldfreimachung.	
Ziel / Begründung der Maßnahme: Um eine Tötung oder Schädigung von Fledermaus- und Vogelindividuen während der Bauphase zu vermeiden, soll die Baumfällung und der Abriss der Gebäude im Winterhalbjahr erfolgen. Zu dieser Zeit ist mit keiner Anwesenheit von Fledermäusen in den potenziell vorkommenden Zwischen-/Einzelquartieren zu rechnen. Der Zeitraum liegt zudem außerhalb der Vogel-Brutzeit, sodass keine Schädigung von bebrüteten Nestern und Jungvögeln zu erwarten ist.	
Zeitraum: Anfang November - Ende Februar	

7.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

(vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) sind nicht erforderlich.

8 Bestand und Betroffenheit der Arten

8.1 Fledermäuse des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL (hier: nur Fledermäuse) ergeben sich aus § 44 Abs. 1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot (gemäß § 44 Abs. 1, Nrn. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG):

Die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene unvermeidbare Verletzungen oder Tötungen von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen ist untersagt. Dies betrifft auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (gemäß § 44 Abs. 1, Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG):

Das erhebliche Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ist untersagt.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

8.1.1 Artenspektrum, Schutzstatus und Kurzcharakteristik

Nachgewiesene Fledermausarten:

Innerhalb des Untersuchungsgebietes wurden die Zwergfledermaus, der Große Abendsegler, die Breitflügelfledermaus, das Große Mausohr, die Kleine Bartfledermaus sowie das Braune Langohr nachgewiesen.

Tabelle 10: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Fledermausarten

Art		Rechtlicher Schutz		Rote Liste	
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH	BArtSchV	BW	D
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	IV	s	2	V
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	IV	s	i	3
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	II, IV	s	2	3
<i>Myotis mystacinus</i> ¹	Kleine Bartfledermaus	IV	s	3	3
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	IV	s	3	-
<i>Plecotus auritus</i> ¹	Braunes Langohr	IV	s	3	V

¹ Kleine und Große Bartfledermaus sowie Braunes und Graues Langohr sind aufgrund von Rufaufzeichnungen nicht zu unterscheiden; aufgrund der Habitatqualität wird die Kleine Bartfledermaus sowie das Braune Langohr angenommen.

Legende

Rechtlicher Schutz: FFH = Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie: II, IV - Art des Anhangs II bzw. IV der FFH-Richtlinie; BArtSchV = Bundesartenschutzverordnung: b - besonders geschützte Art; s - streng geschützte Art

Rote Liste: BW = Baden-Württemberg; D = Deutschland; 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; V = Vorwarnliste; D = Daten defizitär, Einstufung unmöglich; G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt; R = extrem seltene Arten und Arten mit geographischer Restriktion; i = gefährdete wandernde Tierart; - = nicht gefährdet/nicht geschützt

Kurzcharakterisierung der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Fledermausarten:*(Reihenfolge entsprechend der Häufigkeit des Auftretens)*

Die Steckbriefe der Fledermausarten wurden im Wesentlichen nach dem „Handbuch für Fledermäuse - Europa und Nordwestafrika“ (Dietz et al. 2016) und den Verbreitungsdaten der LUBW zu windkraftempfindlichen Arten in Baden-Württemberg (Stand März 2013) sowie den Hinweisen zur Untersuchung von Fledermausarten bei Planung und Genehmigung von WEA (LUBW 2014) erstellt.

Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	
Kennzeichen:	Kleine, braun gefärbte Fledermaus mit dreieckigen Ohren. Die Rückenfellfärbung ist meist dunkelbraun, während die Unterseite etwas heller gelbbraun gefärbt ist. Nackte Hautpartien weisen eine schwarzbraune Färbung auf.
Verbreitung in Europa und Ba-Wü:	Die Art ist in Europa bis Südkandinavien verbreitet. In Baden-Württemberg kommt die Zwergfledermaus nahezu flächendeckend vor.
Lebensraum:	Die Art ist hinsichtlich ihrer Lebensraumsansprüche sehr flexibel, und kann in nahezu allen Habitaten angetroffen werden. Wo vorhanden, werden Wälder und Gewässer bevorzugt.
Sommerquartiere und Wochenstuben:	Als Sommerquartiere und Wochenstuben wird ein breites Spektrum an Spalträumen in Gebäuden, meist hinter Verkleidungen und Zwischendächern, genutzt. Einzeltiere übertagen auch in Felsspalten und hinter der Rinde von Bäumen. Die Größe einer Wochenstube umfasst meist 50-100, selten bis zu 250 Tiere.
Winterquartiere:	Größere Gruppen von überwinternden Tieren wurden in Felsspalten und in unterirdischen Kellern, Tunneln und Höhlen gefunden. Zahlreiche Einzelfunde deuten darauf hin, dass Winterquartiere auch in Gebäuden liegen. Schwarmgeschehen kann vor großen Winterquartieren von Mai bis September mit Schwerpunkt im August beobachtet werden.
Jagdverhalten und Nahrungserwerb:	Die Art zeichnet sich durch einen wendigen und kurvenreichen Flug aus. Meist werden lineare Strukturen auf festen Flugbahnen abpatrouilliert. Einzelne Tiere können stundenlang kleinräumig jagen (z.B. um Straßenlaternen). Die Zwergfledermaus ist bezüglich ihrer Beute ein Generalist. Zweiflügler bilden jedoch immer den Nahrungshauptanteil.
Wanderverhalten:	Ortstreue Art mit Saisonüberflügen zwischen Sommer- und Winterquartieren von unter 20 km.

Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	
Kennzeichen:	Große Fledermaus mit breiten abgerundeten Ohren. Die Fellfärbung auf dem Rücken ist glänzend rostbraun, auf der Unterseite etwas heller und matt. Nackte Hautpartien sind schwarzbraun gefärbt.
Verbreitung in Europa und Ba-Wü:	In Europa weit verbreitete Art. Das Verbreitungsgebiet erstreckt sich vom Mittelmeerraum bis Südkandinavien. In Baden-Württemberg werden nur durchziehende Weibchen und residierende Männchen registriert. Die Hauptvorkommen befinden sich in der Rheinebene, am unteren Neckar sowie im Bodenseegebiet.
Lebensraum:	Der Große Abendsegler besiedelt ein breites Spektrum an Habitaten von verschiedenen Laubwäldern bis hin zu Städten.
Sommerquartiere und Wochenstuben:	Als Sommerquartiere dienen der Art vor allem Spechthöhlen, seltener auch andere Baumhöhlen. Die Quartiere liegen bevorzugt in Waldrandnähe oder entlang von Wegen. Fledermauskästen werden von der Art gut angenommen. Die Größe einer Wochenstube umfasst in der Regel 20-60 Weibchen. Baumquartiere, insbesondere von Wochenstubenkolonien, werden häufig gewechselt, wobei Entfernungen von bis zu 12 km zwischen den Quartierstandorten festgestellt wurden.

Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	
Winterquartiere:	Winterquartiere finden sich in dickwandigen Baumhöhlen, in Spalten an Gebäuden und Brücken, in Felsspalten und in Deckenspalten von Höhlen. Winterquartiere in Baumhöhlen können 100-200 Tiere umfassen, an Gebäuden bis zu 500 Tiere.
Jagdverhalten und Nahrungserwerb:	Der Große Abendsegler hat einen sehr schnellen (bis über 50 km/h), geradlinigen Flug. Er jagt häufig in Höhen von 10-50 m sowie teilweise in mehreren Hundert Metern Höhe. Über Gewässern, Wiesen und an Straßenlampen kann auch in wenigen Metern Höhe gejagt werden. Die Tiere zeichnen sich während der Jagd durch einen großen Aktionsradius von bis zu 26 km aus. Kleine bis mittelgroße Fluginsekten stellen die Hauptbeute des Großen Abendseglers dar.
Wanderverhalten:	Die Art zieht ab Anfang September in Richtung Südwesten. Die Rückwanderung in entgegengesetzter Richtung erfolgt von Mitte März bis Mitte April. Bei ihren Überflügen werden in der Regel Distanzen von weniger als 1000 km zurückgelegt.

Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	
Kennzeichen:	Große, robuste Fledermausart mit breiter Schnauze und derbhäutigen, abgerundeten Ohren. Das lange Fell ist farblich variabel, meist jedoch mittel- bis dunkelbraun. Die Unterseite ist etwas heller gefärbt.
Verbreitung in Europa und Ba-Wü:	In Europa ist die Art in nördlicher Richtung bis Skandinavien und Großbritannien, in südlicher Richtung bis Südspanien verbreitet. Vorkommensschwerpunkte innerhalb von Baden-Württemberg liegen im Rheintal sowie im Nordosten des Landes (Kocher-Jagst-Ebenen bis Östliches Albvorland).
Lebensraum:	Die Art besiedelt das ganze Spektrum an mitteleuropäischen Lebensräumen.
Sommerquartiere und Wochenstuben:	Einzeltiere können Baumhöhlen, Fledermauskästen und eine Vielzahl an Gebäudequartieren (hinter Schalbrettern, Verkleidungen, Dachrinnen etc.) als Sommerquartier annehmen. Wochenstuben sind in Mitteleuropa fast ausschließlich in Gebäuden zu finden. Die Kopfstärke einer Wochenstube beträgt in der Regel 10-60 adulte Weibchen, in Einzelfällen auch bis zu 300 Tiere.
Winterquartiere:	Es wird angenommen, dass ein Großteil der Tiere in Gebäuden, in Zwischendecken und im Innern isolierter Wände, sowie in Felsspalten überwintert. Zudem werden einzelne Tiere und selten kleinere Gruppen in Höhlen gefunden.
Jagdverhalten und Nahrungserwerb:	Die Breitflügelfledermaus erbeutet ihre Nahrung im wendigen, raschen Flug entlang von Vegetationskanten oder im freien Luftraum. Als Jagdgebiete dienen neben ausgeräumten landwirtschaftlichen Flächen auch strukturreiche Siedlungsränder, Parks, Streuobstwiesen, Viehweiden, Waldränder, Gewässer, aber auch das Innere von Dörfern und Städten. Straßenlaternen werden häufig über einen längeren Zeitraum abpatrouilliert. Die Art ist hinsichtlich ihres Beutespektrums sehr flexibel, wobei in der Regel Dung-, Juni- und Maikäfer die Hauptbeute bilden.
Wanderverhalten:	Die Breitflügelfledermaus ist eine standorttreue Art. Die Entfernung zwischen Sommer- und Winterquartieren liegt überwiegend unter 50 km.

Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	
Kennzeichen:	Große Art mit langer, breiter Schnauze und langen, breiten Ohren. Das Rückenfell ist braun bis rotbräunlich, die Unterseite schmutzig weiß oder beige. Die Haut der breiten Flügel ist bräunlich gefärbt.
Verbreitung in Europa und Ba-Wü:	Das Verbreitungsgebiet des Großen Mausohrs erstreckt sich über ganz Europa ohne Großbritannien und Skandinavien. In Baden-Württemberg ist die Art, bis auf die Hochlagen von über 800 m ü. NN, flächendeckend verbreitet.

Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	
Lebensraum:	Die Kolonien des Großen Mausohrs liegen häufig in Gebieten mit hohem Waldanteil. Als Jagdgebiete werden vor allem hallenartige Wälder (insbesondere Buchenwälder) mit geringem Unterwuchs bevorzugt. Weitere geeignete Jagdhabitats sind Wiesen, Weiden und Äcker in frisch gemähtem, abgeweidetem oder abgeerntetem Zustand.
Sommerquartiere und Wochenstuben:	Die Fortpflanzungskolonien befinden sich, bis auf wenige Ausnahmen, in größeren Dachräumen. Weitere Wochenstubenquartiere liegen in Widerlagern großer Brücken. Die solitär lebenden Männchen beziehen ihre Sommerquartiere in Dachstöcken und Türmen, hinter Fensterläden, in Spalten von Brücken, in Baumhöhlen und Fledermauskästen, aber auch in Bergwerken und Höhlen. Die Wochenstuben werden ab Ende März bis Anfang Mai bezogen und ab Ende August verlassen. Die Größe der Wochenstubenkolonien schwankt in der Regel zwischen 50-1000, in Ausnahmefällen auch bis zu 5000 Weibchen.
Winterquartiere:	Winterquartiere finden sich in Höhlen, Stollen, Bunkeranlagen, Bergkellern und Felsspalten. Gleichmäßig feuchte und warme Bereiche, häufig im hinteren Teil der Überwinterungsquartiere, werden bevorzugt. Die Art ist im Herbst zudem in großem Umfang am Schwarmverhalten beteiligt.
Jagdverhalten und Nahrungserwerb:	Das Große Mausohr jagt in raschem und mäßig wendigem Flug in geringer Höhe (1-2 m). Die am Boden identifizierten Beutetiere werden direkt oder mit vorherigem Rüttelflug angefliegen. Große Beute wird hängend, kleine Beute im Flug gefressen. Bei der Hauptbeute des Großen Mausohrs handelt es sich um am Boden lebende Gliedertiere (vor allem Laufkäfer).
Wanderverhalten:	Regional wandernde Art, welche zwischen den Sommer-, Zwischen- und Winterquartieren Strecken von bis zu 100 km zurücklegt.

Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)	
Kennzeichen:	Kleine, lebhafte Fledermausart mit dunklem, oft schwarzem Gesicht. Sie besitzt ein krauses Fell, das am Rücken dunkelbraun oder nussbraun gefärbt ist. Die Unterseite variiert stark in verschiedenen Grautönen.
Verbreitung in Europa und Ba-Wü:	In Europa weit verbreitete Art. Das Verbreitungsgebiet erstreckt sich von Marokko bis ins südliche Schottland und Skandinavien. In Baden-Württemberg ist die Art häufig und nahezu flächendeckend anzutreffen.
Lebensraum:	Fledermaus der offenen und halboffenen Landschaft. Sie kommt vorzugsweise in reich strukturierten Landschaften, in dörflichen Siedlungen und deren Randstrukturen (Streuobstwiesen, Gärten), in Feuchtgebieten und Wäldern vor.
Sommerquartiere und Wochenstuben:	Sommerquartiere sind häufig in Spalten an Häusern (z.B. Fensterläden, Wandverkleidungen) und anderen Spalträumen wie hinter loser Baumrinde oder an Jagdkanzeln zu finden. Nur selten werden Quartiere in Bäumen und Felsspalten nachgewiesen. Die Wochenstubengröße beträgt in der Regel 20-60, selten auch bis zu 100 Weibchen. Die Art zeichnet sich durch häufige Quartierwechsel (alle 10-14 Tage) aus.
Winterquartiere:	Als Winterquartiere werden Höhlen, Bergwerke, Bergkeller, selten auch Felsspalten genutzt.
Jagdverhalten und Nahrungserwerb:	Die Jagd erfolgt vegetationsnah in sehr wendigem Flug entlang von Vegetationskanten, wie Hecken oder Waldrändern und in Gebieten mit lockerem Baumbestand (z.B. Streuobstwiesen). Das Nahrungsspektrum ist ausgesprochen vielfältig und umfasst vor allem Fluginsekten wie Zweiflügler, Nachtfalter, Hautflügler und Netzflügler.
Wanderverhalten:	Ortsstreuende Art mit nur kleinräumigem Wanderverhalten (50-100 km).

Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)	
Kennzeichen:	Mittelgroße Art mit langen, zarten Ohren. Das lange, lockere Rückenfell mit bräunlicher Färbung, geht allmählich in die cremefarbene bis gelblichgraue Unterseite über. Das Gesicht ist meist hellbraun gefärbt.
Verbreitung in Europa und Ba-Wü:	In Europa ist die Art, bis auf den äußersten Süden, weit verbreitet. In Baden-Württemberg besitzt das Braune Langohr ein regelmäßiges Vorkommen. Im Vergleich zum Grauen Langohr ist die Art deutlich häufiger anzutreffen.
Lebensraum:	Als eine typische Waldart besiedelt das Braune Langohr vor allem verschiedene Wälder sowie gehölzreiche Parks und Gärten.
Sommerquartiere und Wochenstuben:	Beim Braunen Langohr handelt es sich um eine baum- als auch gebäudebewohnende Fledermausart. An Bäumen werden alle Spalträume von abstehender Rinde bis Höhlen besiedelt, auch Fledermauskästen werden gerne angenommen. In Dachräumen sitzen die Tiere meist zwischen Ziegeln, Lattung und Gebälk, aber auch in Zapfenlöchern oder hinter Verkleidungen. Wochenstuben umfassen etwa 5-50 Tiere.
Winterquartiere:	Winterquartiere befinden sich in einer Vielzahl unterirdischer Quartiere von Höhlen bis Felspalten und z. T. auch in Baumhöhlen.
Jagdverhalten und Nahrungserwerb:	Das Braune Langohr verfolgt zwei Beutefangstrategien, den Fang fliegender Insekten und das Absammeln von Oberflächen (meist von Vegetation). Der Jagdflug erfolgt im langsamen, gaukelnden Suchflug nahe der Vegetation. Den größten Beuteanteil stellen Nachtfalter dar. Neben Zweiflüglern, Heuschrecken und Wanzen gehören zudem auch viele nicht fliegende Gliedertiere wie Spinnen, Raupen etc. ins Beutespektrum.
Wanderverhalten:	Sehr ortsgebundene Art. Bei saisonalen Wanderungen werden meist weniger als 30 km zurückgelegt.

8.1.2 Räumliche Aktivität im Untersuchungsgebiet/Lebensraumnutzung

Insgesamt konnten einige Fledermausrufe verschiedener Arten nachgewiesen werden. Fledermäuse wurden im gesamten Gebiet ganznächtlich verortet.

Das Artenspektrum deckt in erster Linie siedlungsbewohnende Arten wie Zwergfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Breitflügelfledermaus und Großes Mausohr ab. Hinzu kommen mit Braunem Langohr, das sowohl in Siedlungen wie in Wäldern zu Hause ist, und dem im freien Luftraum jagenden Abendsegler weitere Arten, die im Bereich des Bebauungsplanes jagten und mit wenigen Rufsequenzen an den stationären Erfassungsstandorten aufgezeichnet werden konnten.

Während der Ausflugbeobachtung ab der frühen Dämmerung bis zur vollständigen Dunkelheit konnten im Umfeld der Gebäude nur jagend durchfliegende Zwergfledermäuse festgestellt werden.

Während der Transektbegehung im Anschluss an die Ausflugbeobachtung zeigten sich die höchsten Aktivitäten (Jagdflüge) im Bereich der Baumvegetation an der Richard-Wagner-Straße und der Kernerstraße.



Legende: rote Linie = Bebauungsplangebiet, Namenskürzel in Rechtecken = Arten der automatischen Ruferfassung, Namenskürzel in runden Flächen = Artenfeststellung während der Transektbegehungen, gelbe Flächen = Bereiche erhöhter Aktivität während der Transektbegehungen

Namenskürzel (Reihenfolge entsprechend der Häufigkeit des Auftretens):

Eser = Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Mbart = Kl. Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*),

Mmyo = Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Nnoc = Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*),

Plec = Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Ppip = Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*),

Abbildung 6: Flug- und Jagdaktivitäten der Fledermäuse im Untersuchungsgebiet

Leitlinienstrukturen und Transferrouen

Während der Transektbegehungen konnten keine gerichteten Durch- oder Überflüge, die auf bevorzugte Leit-Strukturen hinweisen würden, beobachtet werden.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Die Mutmaßung, dass der Dachbereich und die Klappläden des Gebäudes als Quartiere durch Fledermäuse genutzt werden könnten, ließ sich nicht bestätigen.

Während der konsequenten Beobachtung des Wohngebäudes – ab Beginn der Dämmerung bis zur vollständigen Dunkelheit – ließen sich keine Ausflüge aus diesen Bereichen feststellen.

Die mehrfache optische Untersuchung der Klappläden am Tage, anlässlich des Auf- und Abhängens der Batcorder ließ ebenfalls keine Hinweise in Form anwesender Fledermäuse hinter den Läden oder Kotkrümel an Fassade und Boden erkennen.

Jagdhabitat

Die Beobachtungen während der Transektbegehungen und die Rufaufzeichnungen während der beiden stationären Erfassungszeiträume bestätigten die Nutzung des Plangebietes als Jagdgebiet. Die insgesamt eher geringe Aktivität deutet auf kein essentielles Nahrungshabitat für die vorkommenden Fledermäuse hin.

Geeignete Nahrungshabitate scheinen im Bereich der höheren Bäume (Richard-Wagner-Straße, Kernerstraße) zu liegen. Die beobachteten Jagdaktivitäten während der Transektbegehung waren hier deutlich höher. Darüber hinaus dürfte die bachbegleitende Vegetation entlang der nahen Eyach ein weiterer Schwerpunkt der nahen Nahrungsgebiete bilden.

8.1.3 Betroffenheit der Fledermausarten

Schadigungsverbot:

§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

Im direkten Eingriffsbereich konnten keine Fledermausquartiere nachgewiesen werden. Eine Tötung oder Schädigung von Fledermausindividuen im Zuge der Baumaßnahmen ist somit unwahrscheinlich.

Die Fensterläden bilden zwar potenzielle Fledermausquartiere, die allerdings zu den Zeiten der Beobachtung keine Hinweise auf Nutzung aufwiesen.

Um eine Schädigung von Individuen sicher ausschließen zu können, sollten die Abrissarbeiten sowie das Abhängen der Fensterläden im Winterhalbjahr erfolgen. (V1).

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Es konnten keine genutzten Fledermausquartiere innerhalb der Eingriffsfläche nachgewiesen werden. Eine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ist nicht gegeben.

Das gesamte Untersuchungsgebiet wird als Jagdhabitat von Fledermäusen genutzt. Nahrungs- und Jagdbereiche unterliegen als solche nicht dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Ausnahms-

weise kann ihre Beschädigung auch tatbestandsmäßig sein, wenn durch den Wegfall eines Nahrungshabitats eine erfolgreiche Reproduktion in der Fortpflanzungsstätte ausgeschlossen ist. Infolge der geplanten Bebauung ist mit einem Verlust von Nahrungsraum zu rechnen. Der Eingriffsbereich ist als Nahrungsraum, unter Berücksichtigung der Gesamtsituation im nahen Umfeld zum Planungsgebiet, für Fledermäuse nicht von essenzieller Bedeutung. Weitere innerstädtische Grünflächen und Gärten im Nahbereich sowie die Eyach mit bachbegleitender Vegetation und weiteres Grünland mit Gehölzen bieten ausreichende Nahrungsflächen in der näheren und weiteren Umgebung. Eine Beschädigung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungsstätte durch den Wegfall notwendiger Nahrungslebensräume findet demnach nicht statt.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

V 1: Gebäudeabriss im Winterhalbjahr von Anfang November bis Ende Februar

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Schadigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Störungsverbot:

§ 44 (1) 2 Erhebliche Störung während sensibler Zeiten

Eine unzulässige Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG liegt vor, wenn sich durch die Verkleinerung von Jagdhabitaten, Unterbrechung von Flugrouten, Trennwirkung oder die Irritation durch akustische oder optische Effekte der Erhaltungszustand einer lokalen Population verschlechtert.

Für alle festgestellten Arten ist der Eingriffsraum als Nahrungshabitat von untergeordneter Bedeutung. Durch die Realisierung des Vorhabens kommt es auch zu keiner Trennwirkung oder Unterbrechung von Transferwegen.

Die Irritationen durch akustische und optische Effekte während der Realisierung der möglichen Bebauung, spielt insbesondere für sehr nahe Wochenstuben eine entscheidende Rolle. Solche sind im Eingriffsgebiet aber nicht gegeben.

Nächtlich überfliegende und jagende Fledermäuse werden durch den Baubetrieb am Tage nicht wesentlich gestört bzw. dürften den Eingriffsbereich während der Durchführung der Baumaßnahmen ausweichend umfliegen.

Eine Verschlechterung des Zustandes der lokalen Population infolge der Bebauung kann somit ausgeschlossen werden.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

8.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VS-RL ergeben sich aus § 44 Abs. 1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot (gemäß § 44 Abs. 1, Nrn. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG):

Die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene unvermeidbare Verletzungen oder Tötungen von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen ist untersagt. Dies betrifft auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (gemäß § 44 Abs. 1, Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG):

Das erhebliche Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ist untersagt.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

8.2.1 Vorkommen nachgewiesener Vogelarten

Im Rahmen der Erhebung wurden insgesamt **8** Vogelarten nachgewiesen, darunter sind **2** Arten mit hervorgehobener artenschutzfachlicher Relevanz. Diese Arten stehen auf der Roten Liste der Brutvögel in Baden-Württemberg und/oder auf der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands und/oder sind gemäß BNatSchG streng geschützt. Nachtaktive Vögel wurden nicht untersucht, ein relevantes Vorkommen von Eulenarten kann nahezu ausgeschlossen werden.

Alle nachgewiesenen Vogelarten sind durch Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie europarechtlich geschützt und gelten nach Bundesnaturschutzgesetz als besonders geschützt.

Tabelle 11: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Vogelarten

Vogelart	Abk.	Gilde	Status	Vorkommen	Begehung			Rote Liste		Schutz		Trend	Verantwortung
					09.04.20	30.04.20	22.05.20	BW	D	so	BN		
Amsel	A	zw	B	n	X	X	X				b	+1	!
Blaumeise	Bm	h	B	n	X		X				b	+1	!
Hausrotschwanz	Hr	g; h/n	B	n	X	X	X				b	0	!
Haussperling	H	g; h	N/BU	n	X	X	X	V	V		b	-1	!
Klappergrasmücke	Kg	zw; hf	N/BU	n			X	V			b	-1	!
Kohlmeise	K	h	B	n	X	X					b	0	!
Rabenkrähe	Rk	zw	N	n		X					b	0	!
Stieglitz	Sti	zw	N/BU	n			X				b	-1	!
Anzahl der erfassten Vogelarten				8	5	5	6						

Erläuterungen

Namen und Abkürzung (Abk.)

Die Namen und Abkürzungen folgen dem Vorschlag des DDA (Dachverband Deutscher Avifaunisten)

Markierung

Grau markierte Vogelarten sind auf Grund ihrer Gefährdung Arten mit einer höheren artenschutzrechtlichen Bedeutung.

Gilde

Zugehörigkeit der Arten ohne hervorgehobene naturschutzfachliche Bedeutung und der Arten der Vorwarnliste

b	Bodenbrüter
bb	Baumbrüter
bs	Brutschmarotzer
g/lj	Gebäudebrüter und Luftjäger
f	Felsbrüter
g	Gebäudebrüter
h/n	Halbhöhlen-/Nischenbrüter
h	Höhlenbrüter
hf	Halboffenlandart
r/s	Röhricht-/Staudenbrüter
wa	an Gewässer gebundene Vogelarten
zw	Zweigbrüter

Statusangaben

B	Brutvogel im Bereich des Vorhabens
BU	Brutvogel der angrenzenden Biotope
BV	Brutverdacht
N	Nahrungsgast (Der mögliche Brutstandort ist nicht in unmittelbarer Nähe; außerhalb des Wirkraumes)
N/BU	Nahrungsgast mit (möglichem) Brutstandort in den angrenzenden Biotopen
D	Durchzügler, Überflieger
W	Wintergast

Vorkommen

n	nachgewiesen
pv	potenziell vorkommend

Rote Liste

BW	Rote Liste Baden-Württemberg (BAUER et al. 2016)
D	Deutschland (GRÜNBERG et al. 2015)
0	ausgestorben
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
V	Arten der Vorwarnliste
n.b.	nicht bewertet

Schutz nach BNatSchG (BN) (HÖLZINGER et al. 2005)

b	besonders geschützte Art nach BNatSchG
s	streng geschützte Art nach BNatSchG

Sonstiger Schutz (so) bzw. Gründe für weitergehende Betrachtungen

I	Anhang I der Vogelschutzrichtlinie
H	Enge Habitatbindung

Trend in BW: Bestandsentwicklung im Zeitraum zwischen 1985-2009 (BAUER et al. 2016)

+2	Bestandszunahme größer als 50 %
+1	Bestandszunahme zwischen 20 und 50 %
0	Bestandsveränderung nicht erkennbar oder kleiner als 20 %
-1	Bestandsabnahme zwischen 20 und 50 %
-2	Bestandsabnahme größer als 50 %

Verantwortlichkeit von BW für Deutschland (BAUER et al. 2016) (Anteil am nationalen Bestand)

!	Hohe Verantwortlichkeit (10-20%)
!!	Sehr hohe Verantwortlichkeit (20-50%)
!!!	extrem hohe Verantwortlichkeit (>50%)
a	Die Bedeutung der Vorkommen in B-W ist auf nationaler und internationaler Ebene extrem hoch – im Grund genommen äquivalent zur Verantwortlichkeits-Einstufung -, kann jedoch aufgrund der fehlenden Differenzierung der Gänsesäger-Populationen auf nationaler Ebene anteilig nicht exakt beziffert werden.
[!]	Art, die in Baden-Württemberg früher einen nationalen bedeutenden Anteil aufwies, diesen aber inzwischen durch Bestandsverluste in Baden-Württemberg oder durch Bestandsstagnation und gleichzeitige Zunahme in anderen Bundesländern verloren hat.

8.2.2 Einschätzung der Bedeutung des Untersuchungsgebietes für die Avifauna

Der Eingriffsbereich liegt in Balingen-Frommern, südlich der Balinger Straße. Er umfasst die Flurstücke Nr. 563 und 564 mit einer Fläche von ca. 0,27 ha. Auf der Fläche befinden sich derzeit ein Wohnhaus, ein Nebengebäude mit Garagen und ein ausgedehnter Nutz- und Ziergarten mit verschiedenen Gehölzen.

An wertgeben Strukturen für die Avifauna sind die Gehölze sowie der Gebäudebestand zu nennen. Die Gehölze stellen ein potenzielles Bruthabitat für freibrütende Vogelarten dar, die Gebäude können als Bruthabitat für Nischenbrüter dienen. Der Nutz- und Ziergarten ist ein Nahrungshabitat für Kleinvögel.

Bruthabitat

Innerhalb des Eingriffsbereichs konnte kein Brutvorkommen von artenschutzfachlich höher gestellten Vogelarten nachgewiesen werden. Im Bereich der angrenzenden Wohnbebauung wurden mindestens 4 Brutreviere des Haussperlings (jeweils Kolonien mit 5 bis 10 Brutpaaren) festgestellt.

Die Klappergrasmücke wurde nur einmalig auf einer Singwarte am nordöstlichen Rand des Eingriffsbereichs festgestellt. Die Art ist als Brutvogel der näheren Umgebung einzustufen.

Darüber hinaus wurden Brutreviere von häufigen und weit verbreiteten Vogelarten wie Amsel, Blaumeise, Hausrotschwanz und Kohlmeise innerhalb des Eingriffsbereichs festgestellt:

Nahrungshabitat

Der Zier- und Nutzgarten im Eingriffsbereich wurde von Haussperling, Klappergrasmücke, Rabenkrähe und Stieglitz als Nahrungshabitat genutzt.

Tabelle 12: Nachgewiesene Vogelarten mit besonderer artenschutzfachlicher Bedeutung

Vogelart	Abk.	Gilde	Status	Angaben zu Brutpaaren, Nistplätzen, Besonderheiten
Haussperling	H	g; h	N/BU	Der Haussperling wurde regelmäßig im Untersuchungsgebiet beobachtet und kommt mit mehreren Brutpaaren in der direkten Umgebung des Eingriffsbereichs vor.
Klappergrasmücke	Kg	zw; hf	N/BU	Die Klappergrasmücke wurde einmalig mit Reviergesang innerhalb des Eingriffsbereichs festgestellt. Die Klappergrasmücke ist als Brutvogel der näheren Umgebung einzustufen.
Anzahl der erfassten Vogelarten mit hervorgehobener Relevanz: 2				

Erläuterungen: siehe Tabelle 11

zudem räumliche Zuordnung

auf der Eingriffsfläche

im Randbereich der Eingriffsfläche (unmittelbar)

direkte Umgebung (bis ca. 50 m)

nähere Umgebung (bis ca. 200 m)

weitere Umgebung (bis ca. 500 m)

In der Region



Legende: Rote Linie = Eingriffsbereich

Kürzel für Vogelarten: H = Haussperling, Kg = Klappergrasmücke

Gelbe Punktdarstellung mit schwarzer Schrift = Revierzentren, kein konkreter Brutstandort

Orangefarbene Punktdarstellung, meist mit Pfeilen = Aktivität/Aufenthalt (Jagdflüge, Kreisen, Überflüge, Nahrungssuche, Singwarte 🎵)

Abbildung 7: Räumliche Darstellung der nachgewiesenen Vogelarten mit höherer artenschutzrechtlicher Relevanz

8.2.3 Betroffenheit der Vogelarten

Aufgrund der Vielzahl der geschützten Arten der Gruppe der Vögel wurden die Vogelarten bei der Betrachtung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG nach Gilden zusammengefasst.

Für die Vogelarten mit einer hervorgehobenen naturschutzfachlichen Bedeutung (Gefährdungsgrad, Schutzstatus nach BNatSchG, Seltenheit, enge Habitatbindung) wurde eine detaillierte und artspezifische Beurteilung der Erfüllung der Verbotstatbestände angewandt. Arten der Vorwarnliste verfügen meist nicht über eine hervorgehobene naturschutzfachliche Bedeutung, jedoch wird ihnen im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung aufgrund ihres negativen Bestandstrends auch eine besondere Gewichtung zuerkannt.

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung eventuell erforderlicher und verbindlicher Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen.

8.2.3.1 Betroffenheit der Gebäudebrüter

Gebäudebrüter	
Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)	
Europäische Vogelarten nach VRL	
1	Grundinformationen Rote-Liste Status D: V Rote-Liste Status BW: V Arten im UG: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Status: Nahrungsgast Der Haussperling bewohnt als ausgesprochener Kulturfolger dörfliche und städtische Siedlungen und nistet überwiegend an Gebäuden in Spalten und Nischen und nimmt gerne Nistkästen an. Von Bedeutung ist die ganzjährige Verfügbarkeit von Nahrungsressourcen (Sämereien sowie Insektennahrung für die Jungen). An weiteren Gebäudebrütern ohne besondere naturschutzfachliche Bedeutung ist der Hausrotschwanz zu nennen. Lokale Population: Eine Abgrenzung der lokalen Populationen ist nicht möglich. Der Erhaltungszustand der <u>lokalen Population</u> wird bewertet mit: ☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C) ☒ unbekannt
2.1	Prognose zu den Schädigungsverboten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG § 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang Der Haussperling brütete mit mehreren Brutpaaren im Bereich der angrenzenden Wohnbebauung und nutzte das Gebiet ausschließlich zur Nahrungssuche. In seinen Brutstandorten wird infolge des Planungsvorhabens nicht eingegriffen. Die Gebäude im Eingriffsraum werden jedoch vom Hausrotschwanz als Brutstandort genutzt. Daher könnten die Abrissmaßnahmen eine vermeidbare Tötung

Gebäudebrüter

Hausperling (*Passer domesticus*)

Europäische Vogelarten nach VRL

von Vogelindividuen zur Folge haben, sofern sie während der Brutzeit durchgeführt werden. Um direkte Schädigungen von Individuen oder deren Entwicklungsformen zu vermeiden, ist der Gebäudeabriss außerhalb der Vogelbrutzeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen.

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Der Hausperling brütete in den Strukturen der angrenzenden Wohnbebauung und nutzt den Untersuchungsraum als Nahrungsgebiet. Der Verlust an Nahrungshabitaten im Eingriffsraum ist, angesichts der flexiblen Raumnutzung vernachlässigbar, sodass die Lebensraumfunktionen trotz des Bauvorhabens für den Hausperling gewahrt bleibt.

Als einziger Gebäudebrüter, der im Gebäudebestand des Eingriffsraums seinen Brutplatz hat, ist der Hausrotschwanz zu nennen. Es wird davon ausgegangen, dass ein Ausweichen der betroffenen Individuen in die Strukturen der direkten Umgebung möglich ist.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

V 1: Baufeldfreimachung (Gehölzrodung und Gebäudeabriss) außerhalb der Brutzeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt, zur Umgehung einer vermeidbaren Tötung von Vogelindividuen bzw. einer Zerstörung von Gelegen

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Für die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Gebäudebrüter ergeben sich baubedingt vorübergehende und betriebsbedingt dauerhafte Störungen durch Lärm und visuelle Effekte. Als häufig in Siedlungen vorkommende Vogelarten besitzen sie eine große Toleranz gegenüber anthropogenen Störungen. Somit können erhebliche Störungen mit populationsrelevanten Auswirkungen ausgeschlossen werden.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

8.2.3.2 Betroffenheit der Höhlen-, Halbhöhlen- und Nischenbrüter

Höhlenbrüter sowie Halbhöhlen- und Nischenbrüter

Keine Arten von besonderer artenschutzfachlichen Bedeutung

Europäische Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status D:

Rote-Liste Status BW:

Arten im UG: ☒ nachgewiesen
☐ potenziell möglich

Status: Brutvogel im Gebiet

Höhlenbrüter von hervorgehobener artenschutzrechtlicher Relevanz wurden nicht festgestellt.

An innerhalb des Untersuchungsgebietes vorkommende Höhlenbrüter ohne besondere naturschutzfachliche Bedeutung sind Blau- und Kohlmeise zu nennen.

Lokale Population:

Eine Abgrenzung der lokalen Populationen ist nicht möglich.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C) ☒ unbekannt

2.1 Prognose zu den Schädigungsverböten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

Die Rodungsmaßnahme könnte eine vermeidbare Tötung von Vogelindividuen zur Folge haben, sofern sie während der Brutzeit durchgeführt wird. Dies kann die Erfüllung des Verbotstatbestandes bedeuten, da in dieser Zeit eine Zerstörung von Gelege oder eine Tötung nicht flügger Jungvögel zu erwarten ist. Um direkte Schädigungen von Individuen oder deren Entwicklungsformen zu vermeiden, sind die Rodungsarbeiten außerhalb der Vogelbrutzeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Im Bereich des Untersuchungsgebietes konnten im Rahmen der Relevanzuntersuchung (30.03.2020) keine offensichtliche Baumhöhlen festgestellt werden. Auch während der Vogelerhebungen konnten innerhalb des Eingriffsbereiches keine Neststandorte höhlenbrütender Vogelarten ausgemacht werden. Der Gehölzbestand scheint nur wenige, sehr kleine bzw. unauffällige Baumhöhlen aufzuweisen.

Bei den innerhalb des Bebauungsplangebietes vorkommenden Höhlenbrüter handelt es sich um vergleichsweise wenig anspruchsvolle Meisenarten. Eine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten infolge des Planungsvorhabens findet nicht statt. Der Verlust an Nahrungshabitaten im Eingriffsraum ist, angesichts der flexiblen Raumnutzung der Arten, vernachlässigbar, sodass die Lebensraumfunktionen trotz des Bauvorhabens gewahrt bleiben.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

V 1: Baufeldfreimachung (Gehölzrodung und Gebäudeabriss) außerhalb der Brutzeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt, zur Umgehung einer vermeidbaren Tötung von Vogelindividuen bzw. einer Zerstörung von Gelegen

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Höhlenbrüter sowie Halbhöhlen- und Nischenbrüter

Keine Arten von besonderer artenschutzfachlichen Bedeutung

Europäische Vogelarten nach VRL

2.2 Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Vor allem bau- und betriebsbedingt ist mit Störungen (Lärm, visuelle Effekte, Immissionen etc.) für die im Gebiet und den angrenzenden Kontaktlebensräumen nachgewiesenen Arten zu rechnen. Diese sind noch relativ weit verbreitet und reagieren wenig empfindlich gegenüber anthropogenen Störungen (häufiges Vorkommen in Siedlungsnähe). Eine erhebliche Störung der betroffenen Vogelarten im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes infolge des Planungsvorhabens kann ausgeschlossen werden.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

8.2.3.3 Betroffenheit der Zweigbrüter

Zweigbrüter

Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*)

Europäische Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status D: -

Rote-Liste Status BW: V

Arten im UG: ☒ nachgewiesen
☐ potenziell möglich

Status: Nahrungsgast / Brutvogel der Umgebung

Offene oder halboffene Landschaften gehören zu den natürlichen Lebensräumen der **Klappergrasmücke**. Hier hält sich eine Klappergrasmücke vorwiegend in Büschen, Hecken, an Waldrändern und in Feldgehölzen auf. In der Nähe des Menschen ist die Klappergrasmücke auch in größeren Gärten und Parks zu beobachten.

An innerhalb des Untersuchungsgebietes vorkommenden Zweigbrüter-Arten ohne besondere artenschutzfachliche Bedeutung sind Amsel, Rabenkrähe und Stieglitz zu nennen.

Lokale Population:

Eine Abgrenzung der lokalen Populationen ist nicht möglich.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C) ☒ unbekannt

2.1 Prognose zu den Schädigungsverboten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

Um direkte Schädigungen von Individuen oder deren Entwicklungsformen zu vermeiden, ist die Baufeldbereinigung außerhalb der Vogelbrutzeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen.

Zweigbrüter

Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*)

Europäische Vogelarten nach VRL

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Die Klappergrasmücke wurde im Erhebungsjahr 2020 nur einmalig mit Reviergesang innerhalb der Eingriffsfläche festgestellt. Ihr Brutstandort wird in der näheren Umgebung vermutet. Innerhalb des Plangebietes brütete nur die Amsel, alle weiteren Zweigbrüter nutzten das Gebiet zur Nahrungssuche. Infolge der Baufeldfreimachung entfallen im Vorhabensbereich Fortpflanzungs- und Ruhestätten für zweigbrütende Vogelarten. Die Entnahme der Gehölze ist für die im Gebiet vorkommenden häufigeren „Gartenvögel“ als Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht relevant.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

V 1: Baufeldfreimachung (Gehölzrodung und Gebäudeabriss) außerhalb der Brutzeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt, zur Umgehung einer vermeidbaren Tötung von Vogelindividuen bzw. einer Zerstörung von Gelegen

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Schadigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Vor allem bau- und betriebsbedingt ist mit Störungen (Lärm, visuelle Effekte, Immissionen etc.) für die im Gebiet und den angrenzenden Kontaktlebensräumen vorkommenden Vogelarten zu rechnen.

Eine erhebliche Störung der betroffenen Vogelarten im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes infolge der geplanten wohnbaulichen Nutzung der Fläche ist nicht zu erwarten. Die genannten Arten reagieren wenig empfindlich gegenüber anthropogenen Störungen (häufiges Vorkommen in Siedlungsnähe).

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

9 Fazit

Nach den Ergebnissen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zum Bebauungsplan Sondergebiet „Buhren Ost, Flst. Nrn. 563 und 564“ kommen im Wirkraum des Vorhabens mehrere artenschutzrechtlich relevante Arten vor. Zu nennen sind hierbei die Fledermäuse und die europäischen Vogelarten.

Unter Berücksichtigung von Vorkehrungen zur Vermeidung (V1) ergeben sich für die gemeinschaftlich geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten durch die Realisierung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG.

Es wird keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG benötigt.

Balingen, den 17.09.2020

Simon Steigmayer
(Projektleitung)

10 Quellenverzeichnis

Literatur:

- Bauer H-G, Boschert M, Förchler M, Hölzinger J, Kramer M, Mahler U (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31. 12. 2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- BfN (2004), Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten aus Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 76
- BNatSchG: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009, in Kraft getreten am 01.03.2010
- Braun M, Dieterlen F (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs. - Verlag Eugen Ulmer.
- Büchner S, Lang J, Dietz M, Schulz B, Ehlers S, Tempelfeld S (2017): Berücksichtigung der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) beim Bau von Windenergieanlagen - Natur und Landschaft. 92. Jg., Heft 8: 365.
- Dietz C, Nill D, von Helversen O (2016): Handbuch der Fledermäuse. Europa und Nordwestafrika. 413 Seiten; Kosmos Verlag, Stuttgart. ISBN 978-3-440-14600-2
- FFH-Richtlinie: RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.
- Grüneberg C., Bauer H-G, Haupt H, Hüppop O, Ryslavý T, Südbeck P (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52: 19-67.
- Haupt H, Ludwig G, Gruttke H, Binot-Hafke M, Otto C, Pauly A (Red.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 386 S., ISBN 978-3-7843-5033-2
- Hölzinger J, Bauer H-G, Boschert M, Mahler U. (2005): Artenliste der Vögel Baden-Württembergs, Ornithologisches Jahresheft für Baden-Württemberg, Band 22, Heft 1.
- Laufer H (1999): Die Roten Listen der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Naturschutz Landschaftspflege Bad.Württ. Bd. 73.
- LfULG - Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Freistaat Sachsen (2014), Fledermausquartiere an Gebäuden
- LLUR - Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und Ländliche Räume Schleswig-Holstein (2018): Merkblatt zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen zum Schutz der Haselmaus bei Vorhaben in Schleswig-Holstein. Stand: Oktober 2018
- LNatSchG Baden-Württemberg: Gesetz zur Neuordnung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 17. Juni 2015.
- LUBW - Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (2014): Hinweise zur Untersuchung von Fledermausarten bei Planung und Genehmigung von WEA
- Südbeck P, Andretzke H, Fischer S, Gedeon K, Schikore T, Schröder K, Sudfeldt C (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Radolfzell.
- Vogelschutzrichtlinie: RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

Elektronische Quellen:

www.bfn.de: Bundesamt für Naturschutz: Vollständige Berichtsdaten.

https://www.bfn.de/0316_nat-bericht_2013-komplett.html

www.nabu.de: Naturschutzbund Deutschland: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands.

http://www.nabu.de/m05/m05_03/01229.html

udo.lubw.baden-wuerttemberg.de: Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg: Daten- und Kartendienst. udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/pages/map/default/index.xhtml

<https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/fauna-flora-habitat-richtlinie>